

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 12.08.2025**

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Hier: Anpassung der Anlage zu § 1 InKostV Nummern 110, 111, 112, 114, 118, 120, 121, 122, 123, 131, 132, 134, 135, 160, und 161

A. Problem

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung regelt die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen für Amtshandlungen der inneren Verwaltung. Die Tatbestände der Kostenverordnungen sollen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung überprüft werden.

Die letzte Anpassung der Kostenverordnung ist am 01. Januar 2025 in Kraft getreten. Mit Beschluss zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vom 10.09.2024 hat der Senat den zweijährigen Anpassungsturnus geändert und um jährliche Anpassung gebeten.

B. Lösung

Für die Interne Kostenverordnung Inneres (InKostV) wurden die Kostentatbestände überprüft, die Bestimmungen teilweise präzisiert und den Kostensteigerungen angepasst. Insbesondere die zum 01. Mai 2025 in Kraft getretenen Anpassungen der durchschnittlichen Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), die für die Berechnung einer Vielzahl von Kostentatbeständen der InKostV zugrunde gelegt werden, führen zu Anpassungen der Gebührensätze.

Die Kostentatbestände der Nummern 110 „Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen“, 111 „Stiftungen und Vereine“, 112 „Namensänderungsrecht“, 114 „Glücksspiel“, 118 „Schornsteinfegerwesen“, 120 „Allgemeines Polizeirecht“, 121 „Melde- und Ausweiswesen“, 122 „Allgemeine Ordnungsangelegenheiten“, 123 „Sonstiges“, 131 „Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz“, 132 „Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz“, 134 „Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen“, 135 „Ausstellung von Personenstandsurkunden“, 160 „Waffengesetz“ und 161 „Allgemeine Waffengesetz-Verordnung“ werden entsprechend der Änderungen der durchschnittlichen Stundensätze sowie zwischenzeitlich gesammelter Erfahrungen zum Verwaltungsaufwand angepasst. Zusätzlich haben sich einzelne redaktionelle Änderungen ergeben.

Der Kostentatbestand 114.45 „Beauftragung Externer für die Durchführung des Transports von Gegenständen, die zur Veranstaltung, Vermittlung oder Durchführung unerlaubter Glücksspiele verwendet werden“ wird neu aufgenommen.

Bei Maßnahmen, bei denen illegale Glücksspielgeräte festgestellt werden, werden größere Geräte regelmäßig durch das Technische Hilfswerk transportiert. Das THW stellt dem Ordnungsamt zwar die entstandenen Kosten aus Ermessensgründen regelmäßig nicht in Rechnung, im Ergebnis zahlt die Kosten aber die Allgemeinheit. Der neue Tatbestand soll ermöglichen, dass die Kosten für die Einsätze des THW durch die verursachende Person vollständig getragen werden.

Ebenfalls neu aufgenommen werden die Kostentatbestände 120.008 „Für den Einsatz eines Wasserwerfers“, 120.009 „Für den Einsatz eines Lichtmastanhängers incl. Zugmaschine unabhängig vom Gesamtgewicht“ und 120.010 „Für den Einsatz eines Küchenkraftwagens bzw. Kühlkraftwagen“.

Diese Kostensätze werden an die der Bundespolizei angepasst. Bislang wurden diese Kostensätze bei einem eigenen Einsatz nach Ziffer 120.005 „Für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht“ mit einem deutlich geringeren Kostensatz abgerechnet, was dazu führte, dass die Einnahmen bei einem eigenen Einsatz dieser Fahrzeuge geringer ausfielen als bei einem Einsatz außerhalb Bremens, da dann ebenfalls die Kostensätze der Bundespolizei gelten.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde der Kostentatbestand 121.15 „Erstellung von Lichtbildern an Self-Service-Terminals zur Verwendung in deutschen Ausweisdokumenten i.S.d. §§ 6 Abs. 2 Satz 3 PassG, 9 Abs. 3 Satz 3 PAuswG“.

Abschließend wurde die InKostV um den Kostentatbestand 122.10 „Anordnung einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme ohne behördliche Kostenfestsetzung (Sofortzahler)“ ergänzt.

Dieser Kostensatz wird für Sofortzahler (Barzahler) eingeführt, die vor Ort schriftlich auf einen behördlichen Kostenfestsetzungsbescheid verzichten.

Im Hinblick auf die ab 2027 erwarteten Veränderungen im Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen (SAP 4.0/HANA) ist die Einführung einer angepassten Kosten- und Leistungsrechnung geplant.

Anlage 1:

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Anlage 2:

Begründung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Anlage 3:

Synopse zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

C. Alternativen

Der Verzicht auf eine Anpassung der Tatbestände zur Kostendeckung wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe nicht abgeschätzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einnahmen auf Grundlage der InKostV lediglich rd. 3,6% der Gesamteinnahmen des PPL 07 Inneres (Basis Anschlag) betragen. Der Gesamteinnahmeanschlag liegt 2025 bei 76.228 T€. Davon ist ein Anteil von rd. 2.761 T€ den Gebührenerhebungen auf Basis der InKostV zuzurechnen. Da die Änderungen der Gebührenhöhe im Wesentlichen auf die Anpassung des häufig zugrundeliegenden Stundensatzes der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt der AllKostV zum 01. Mai 2025 von 73 € auf 79,31 € zurückzuführen ist, geht das Ressort insgesamt von einer leichten Einnahmeverbesserung aus, die jedoch aktuell nicht näher beziffert werden kann, zumal das Inkrafttreten dieser Verordnung auch erst im 2. Halbjahr 2025 erfolgen kann.

Die Verordnung betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich überprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung veröffentlicht werden. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 28.07.2025 die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres und Sport die Vorlage der Deputation für Inneres zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1 Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2024 (Brem.GBl. S. 1120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird durch die folgende Anlage zu § 1 ersetzt:

"Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Inneres

Inhaltsübersicht

Nummer	Kostentatbestand
101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen
118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG)
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen

135	Ausstellung von Personenstandsurkunden
140	Feldordnungsrecht
160	Waffengesetz (WaffG)
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
101	Legalisation und Apostillen	
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	20
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	20
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen	
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4, § 5 Absatz 1, § 6, § 7 und § 8 Gesetz über die Sonn-, Gedenk- und Feiertage	104,13
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	73
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	136 bis 1 300

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach § 80 Absatz 2, § 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Entscheidung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	470 bis 11 370	235 bis 5 685
111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	130 bis 3 440	65 bis 1 720
111.03	Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	280 bis 3 700	140 bis 1 850
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	280 bis 3 520	140 bis 1 760

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG (Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	328 bis 11 241	164 bis 5 620
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	117 bis 600	58,5 bis 300
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	12	6
111.08	Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BremStiftG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes	230 bis 11 110	115 bis 5 555
111.09	Prüfung der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	61,5 bis 1 164	gebührenfrei
111.10	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung	160 bis 6 450	gebührenfrei
112	Namensänderungsrecht		
112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Namenänderungsgesetz (NamÄndG) oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG	228,10 bis 1 516,89	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114	Glücksspiel	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels	
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle Euro
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	87
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021	2 568
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021	234,09 bis 2 568
114.06	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	79,31 bis 515,57
114.07	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	198,28 bis 1 709,22
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	198,28 bis 2 568

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 533,06
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 4, 5 GlüStV 2021	234,09 bis 2 568
114.15	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis zum Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	132,45 bis 1 778,13
114.16	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5c Absatz 3 BremGlüG	568,65 bis 2 630,71
114.2	Pferdewetten	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)	234,09 bis 975,04
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	234,09 bis 975,04
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	191,93 bis 975,04
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	191,93 bis 975,04
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021	234,09 bis 975,04

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.26	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	211,76 bis 1 644,41
114.3	Spielbank	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	6 754,66 bis 16 267,08
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen	158 bis 3 000
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags nach § 3 Absatz 6 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	1 596,05 bis 15 847,28
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	138,79 bis 15 710,89
114.4	Glücksspielaufsicht	
114.41	Notwendige Nachkontrolle einer Veranstaltung oder eines Betriebs nach Verstößen gegen den GlüStV 2021 oder das BremGLüG	152,28 bis 739,96
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 oder Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 2 BremGLüG	132,45 bis 1 490

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.43	Untersagung und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach BremGlüG und dem GlüStV 2021 ohne unerlaubtes Glücksspiel	118,97 bis 739,96
114.44	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht, insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGlüG, § 4 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	39,66 bis 1 209,48
114.45	Beauftragung Externer für die Durchführung des Transports von Gegenständen, die zur Veranstaltung, Vermittlung oder Durchführung unerlaubter Glücksspiele verwendet werden	59,48 und Auslagen in tatsächlicher Höhe
115	Sammlungen	
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund samm-lungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
118	Schornsteinfegerwesen	
118.0	Bestellung von bevollmäch-tigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide	
118.01	Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)	660,34
118.02	Bestellung eines Betriebsangehörigen Vertreters für die Feuerstättenschau nach § 11b Absatz 1 SchfHwG	199,30
118.03	Erteilung von Leistungsbeschei-den zur Beitreibung von rück-ständigen Gebühren und Aus-lagen nach § 20 Absatz 3 SchfHwG	97,78 bis 245,82

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger	
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12
118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2
118.14	Zusätzlich je angeschlossener Feuerstätte	6
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)	13
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung	
120.001	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), Auslagen nach § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) werden gesondert erhoben
120.002	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,91
120.003	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,48
120.004	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,85
120.005	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 4,03
120.006	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 445,85
120.007	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes (Anmerkung zu Nummer 120.002 bis 120.007: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 Absatz 1 BremGebBeitrG.)	für jede angefangene Betriebsstunde 138,62

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.008	für den Einsatz eines Wasserwerfers	für jede angefangene Betriebsstunde 128,33
120.009	für den Einsatz eines Lichtmastanhängers inkl. Zugmaschine unabhängig vom Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Einsatztag 71,84
120.010	für den Einsatz eines Küchenkraftwagen oder Kühlkraftwagen	für jede angefangene Betriebsstunde 69,27
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst.	
120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Schwerlasttransporten	270,00 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 145,00 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist Anmerkung: Ziffer 120.12 ist nur einschlägig, soweit nicht bereits Ziffer 120.11 zur Anwendung kommt.	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.13	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.14	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen oder Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten.)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.15	Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung: Gebührensschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat.)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.16	Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.17	Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.18	Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.19	Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen oder Notärzten, Sanitäterinnen oder Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst.	
120.21	Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen der Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat.)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.22	Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.23	Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage (Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührensschuldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.)	163,62
120.3	Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG	
120.31	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	118,97
120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person	130

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.33	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam (Anmerkungen: Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen. Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.)	für jede angefangenen 12 Stunden 83,77
120.4	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten.)	
120.41	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 AllKostV

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.42	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummer 120.02 bis 120.05
120.43	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummer 120.06 und 120.07
120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG, §§ 94, 111b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:	
120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1,10
120.52	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,66
120.53	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,88
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,86
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,62
120.56	ein Wasserfahrzeug	4,41
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,88
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,86

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.6	Sonstige Amtshandlungen	
120.61	Erhebung einer Gebühr nach § 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 12 BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen.)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.63	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt.)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 AllKostV
120.7	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist	gebührenfrei
121	Melde- und Ausweiswesen	
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	11 je Einwohner

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	18,34 je Einwohner
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	32,49 je Einwohner
121.04	Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	27,77 bis 69,17 je Einwohner
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	8 je Einwohner
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Grundgebühr i.H.v. 54,86 zzgl. 202,11 pro angefangenen 1 000 abgerufenen Personen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	11 je Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	32,49 je Bescheinigung
121.09	Meldebescheinigung nach § 18 aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	29,34 bis 60,78 je Einwohner
121.10	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
121.11	Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG	Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 81,01 zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 46,26 zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 0,2
121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 erste Alternative BMG	14,67 je Datenübermittlung/Auskunft
121.13	Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Passgesetz (PassG) und § 5 Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz (PAuswG)	158,62 bis 614,65
121.14	Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PassG und § 5 Absatz 2 Nummer 12 PAuswG	158,62 bis 575
121.15	Erstellung von Lichtbildern an Self-Service-Terminals zur Verwendung in deutschen Ausweisdokumenten i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 3 PassG, § 9 Abs. 3 Satz 3 PAuswG	je Lichtbild 6 keine zusätzlichen Kosten bei Verwendung für weitere deutsche Ausweisdokumente

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
122	Allgemeine Ordnungs- angelegenheiten	
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	78,60
122.02	Verfügung nach § 2 Absatz 2 Satz 5, § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1, 3 und 4, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 16 Absatz 1 und 2 Bremisches Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeG)	337,07 bis 892,24
122.03	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeG (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.)	178,45 bis 383,07
122.04	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	89,08
122.05	Ausnahmegenehmigung für Oster- feuer nach § 8 Absatz 2 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	69,79
122.06	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremer- haven	24

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
122.07	Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverboten)	116,65
	(Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 122.07 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben.)	
122.08	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.07 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	41,92
122.09	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.07 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	157,20
122.10	Anordnung einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme ohne behördliche Kostenfestsetzung (Sofortzahler)	52,40
123	Sonstiges	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03: a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben. b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten.)	2 Prozent des Schätzwertes
123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	62,88
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen	62,88
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3 Wohnwagengesetz	110,04

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
123.2	Sonstige Gebühren	
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	45 bis 197
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG)	
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	57
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	96
131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	143
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	191
131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	29
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	72
131.06	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
	a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	36

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	114
131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 Buchstabe b bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	63
131.08	an einem Außentraustandort	127
131.09	im Übrigen	gebührenfrei
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG	
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	57
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	
	a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	96
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	143
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	72
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Absatz 2 PStV	36
	b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG	36
134.10	Beurkundung	
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG	112
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	112
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	112
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	112
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	72
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
134.21	zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 41 Absatz 1 PStG (i.V.m. mit § 21 LPartG)	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	51
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
	c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	135

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG	72
134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	51
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	19
134.29	zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG	51
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namenserklärung ausgestellt wird	gebührenfrei
134.31	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	15

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
131.32	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	15
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 55 Absatz 2 PStG	15
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 55 Absatz 2 PStG	8
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstands-urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8
135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde	
	a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	15
	b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG	15

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8
135.06	Erteilung von Personenstands-urkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	15
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	15
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	15
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1) i. V. m. § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO)	15

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i.V.m. § 1120 ZPO	8
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 AllKostV
(Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 BremGebBeitrG in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für eine zugezogene Dolmetscherin oder einen zugezogenen Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes.)		
135.15	Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG	15
135.16	für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
140	Feldordnungsrecht	
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	72 gebührenfrei
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.)	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13
140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	5 bis 27
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	3 bis 12
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz	6
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4
160	Waffengesetz (WaffG)	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	78,69
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	76,31
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	48,56
160.03	§ 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	46,18 bis 307,44

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	62,03 bis 359,78
160.05	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaub- nis für eine Schusswaffe	98,72
160.06	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jägerinnen und Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurz- waffe	75,72
160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützinnen und Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	75,72
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützinnen und Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 6 WaffG	87,05
160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	75,72
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	302,16

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	229,20
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssach- verständige	302,16
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15.)	75,72
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitz- karte in den Fällen des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 der Anlage 2 WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	70,17
160.15	§ 20 Absatz 1 WaffG Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	31,90
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedoku- ments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	32,79
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumen- tes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	86,34
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffen- besitzkarte	31,90

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	54,90
160.20	Ausstellung einer Ersatzaus- fertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdoku- menten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen.)	19,21
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffen- besitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	52,81
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für ver- einseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	50,94
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	27,14
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitions- erwerbsscheins	75,40 bis 241,95
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Muni- tionserwerbsschein	27,14
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	258,42

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	120,42
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	44,59
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	136,59
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	220,66
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	66
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	60,45 bis 205,43
160.34	§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen.)	88,82
160.35	§ 14 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	102,30
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege	103,09

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumspflege	62,04 bis 203,05
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	308,41
160.40	§ 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	47,86
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG.)	106,27 bis 3 942,74
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	106,27 bis 3 952,74
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	1 092,65
160.46	§ 25a WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	47,76
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbemäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	106,27 bis 693,1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	83,06 bis 514,44
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	43,62 bis 361,83
160.49a	§ 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	61,96 bis 936,36
160.49b	§ 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte	67,51 bis 186,88
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	68,38
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	63,62
160.52	§ 29 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
	a) eine Position	37,06
	b) 2 bis 5 Positionen	63,23
	c) 6 bis 10 Positionen	89,40
	d) 11 bis 50 Positionen	116,37
	e) 51 bis 100 Positionen	142,54
	f) mehr als 100 Positionen	168,71
160.53	§ 30 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	116,37

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffen- passes	29,52
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Euro- päischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	29,52
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	96,86
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedoku- ments für einen bereits vorhan- denen Europäischen Feuerwaf- fenpass	77,82
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	29,52
160.59	Änderung von sonstigen Ein- tragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	29,52
160.60	§ 37g WaffG Eintragung oder Berichtigung einer Waffenbesitzkarte oder eines europäischen Feuerwaffenpasses	26,35

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG	
	a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	153,97
	b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	88,57
	c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung	50,85
160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	142,24
160.63	§ 37c Absatz 3 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	54,31
160.64	§ 37b Absatz 3 und 5, § 37d Absatz 2 und 5 WaffG Bearbeitung einer Anzeige zum Abhandenkommen von (unbrauchbar gemachten) Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisurkunden	29,62
164.64a	§ 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung	46,28 bis 201,72
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat	79,49

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.66	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	300,96 bis 659,38
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	91,38 bis 247,46
160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	281,73 bis 1 200,17
160.69	§ 37c Absatz 2 Nummer 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	38,25 bis 161,01
160.70	§ 37c Absatz 2 Nummer 1, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände	165,93 bis 699,53
160.71	§ 46 Absatz 7 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	79,49 bis 220,50
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	
161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	246,90
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	266,69 bis 1.192,24
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	121,55 bis 610,10
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	50,97 bis 134,24

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	41,74
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	63,55 bis 129,38
161.07	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewah- rung	42,13 bis 248,74
161.08	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	63,55 bis 295,53
161.09	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	28,55
161.10	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	43,72
161.11	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidi- gungsschießen	57,20 bis 141,67
161.12	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschie- ßen sowie Anordnung der einst- weiligen Einstellung der Lehr- gänge oder des Schießbetriebes	136,51 bis 242,40
161.13	Sonstige Amtshandlungen, insbe- sondere Prüfungen, Untersuchun- gen, Anordnungen, Verwarnun- gen, Bestätigungen und Korrek- turen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebühren- schuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf $\frac{1}{4}$ der Mindestgebühr reduziert wer- den, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Kor- rekturen handelt.)	26,17 bis 592,45

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	
162.01	§ 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme	
162.02	§ 37g WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung	
162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung	
162.04	§ 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen	
162.05	§ 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher	
162.06	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von öffentlich Bediensteten verwendet werden"	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XX.XX.2025

Begründung

Zu Artikel 1

Die Kostentatbestände der Internen Kostenverordnung Inneres (InKostV) wurden überprüft, die Bestimmungen teilweise präzisiert und den Kostensteigerungen angepasst. Insbesondere die zum 01. Mai 2025 in Kraft getretenen Anpassungen der durchschnittlichen Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), die für die Berechnung einer Vielzahl von Kostentatbeständen der InKostV zugrunde gelegt werden, führen zu Anpassungen der Gebührensätze.

Im Zuge der Überprüfung wurden sechs Kostentatbestände neu aufgenommen.

In Teilen wurden redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen der Nummerierungen vorgenommen.

Im Einzelnen:

Zu 110 Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen

Anpassung des Kostensatzes 110.01.

Zu 111 Stiftungen und Vereine

Anpassung der Kostensätze sowie Präzisierung der Kostentatbestände 111.01 bis 111.06 sowie 111.08.

Die vorherige Nr. 111.11 wird in Folge der Stringenz der Nummerierung zu Nr. 111.10.

Für die privatnützige Stiftung erfolgt nach dem Vorteilsprinzip ein Aufschlag, denn der wirtschaftliche Wert ist hier viel höher.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dagegen bei Stiftungen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen ausdrücklich eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu 112 Namensänderung

Anpassung des Kostensatzes 112.01.

Zu 114 Glücksspiel

Präzisierung der Rechtsgrundlage der Kostentatbestände 114.15, 114.35, 114.41 und 114.43.

Anpassung der Kostensätze 114.05, 114.06, 114.11, 114.13, 114.14, 114.15, 114.16, 114.21, 114.22, 114.23, 114.24, 114.25, 114.31, 114.35, 114.36, 114.41, 114.42, 114.43 und 114.44.

Die Kostensätze 114.06, 114.07, 114.15, 114.16, 114.26 und 114.44 erhielten im Zuge einer durchgehenden Nummerierung eine neue Nummer.

Der Kostentatbestand 114.45 „Beauftragung Externer für die Durchführung des Transports von Gegenständen, die zur Veranstaltung, Vermittlung oder Durchführung unerlaubter Glücksspiele verwendet werden“ wurde neu aufgenommen.

Bei Maßnahmen, bei denen illegale Glücksspielgeräte festgestellt werden, werden größere Geräte regelmäßig durch das Technische Hilfswerk transportiert. Das THW stellt dem Ordnungsamt zwar die entstandenen Kosten aus Ermessensgründen regelmäßig nicht in Rechnung, im Ergebnis zahlt die Kosten aber die Allgemeinheit. Der neue Tatbestand soll ermöglichen, dass die Kosten für die Einsätze des THW durch die verursachende Person vollständig getragen werden.

Zu Nr. 118 Schornsteinfegerwesen

Anpassung der Kostensätze 118.01, 118.02 und 118.03.

Zu 120 Allgemeines Polizeirecht

Die Nummerierung zu 120.001 bis 120.007 wurde überarbeitet.

Anpassung der Kostensätze 120.002 bis 120.007, 120.11, 120.12, 120.23, 120.31 bis 120.33, 120.51 bis 120.58.

Die Kostentatbestände 120.008 „Für den Einsatz eines Wasserwerfers“, 120.009 „Für den Einsatz eines Lichtmastanhängers incl. Zugmaschine unabhängig vom Gesamtgewicht“ und 120.010 „Für den Einsatz eines Küchenkraftwagens bzw. Kühlkraftwagens“ wurden neu festgesetzt.

Diese Kostensätze werden an die der Bundespolizei angepasst. Bislang wurden diese Kostensätze bei einem eigenen Einsatz nach Ziffer 120.005 „Für den Einsatz

eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht“ mit einem deutlich geringeren Kostensatz abgerechnet, was dazu führte, dass die Einnahmen bei einem eigenen Einsatz dieser Fahrzeuge geringer ausfielen als bei einem Einsatz außerhalb Bremens, da dann ebenfalls die Kostensätze der Bundespolizei gelten.

Redaktionelle Änderungen haben sich für die Kostensätze 120.11, 120.12, 120.32.

Zu 121 Melde- und Ausweiswesen

Anpassung der Kostensätze 121.01 bis 121.04, 121.06 bis 121.09 und 121.11 bis 121.14.

Der Kostentatbestand 121.15 „Erstellung von Lichtbildern an Self-Service-Terminals zur Verwendung in deutschen Ausweis-dokumenten i.S.d. §§ 6 Abs. 2 Satz 3 PassG, 9 Abs. 3 Satz 3 PAuswG“. wurde neu aufgenommen.

Zu 122 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Die Nummerierung zu 122.03 bis 122.09 wurde hinsichtlich einer durchgängigen Reihenfolge überarbeitet.

Anpassung der Kostensätze 122.01 bis 122.09.

Präzisierung der Kostentatbestände 122.02, 122.04 und 122.05.

Der Kostentatbestand 122.10 „Anordnung einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme ohne behördliche Kostenfestsetzung (Sofortzahler)“ ergänzt.

Dieser Kostensatz wird für Sofortzahler (Barzahler) eingeführt, die vor Ort schriftlich auf einen behördlichen Kostenfestsetzungsbescheid verzichten.

Zu 123 Sonstiges

Die Nummerierung für 123.22 wurde angepasst.

Anpassung der Kostensätze 123.04, 123.11 bis 123.13.

Zu 131 Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)

Anpassung der Kostensätze 131.01 bis 131.08.

Zu 132 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG

Anpassung der Kostensätze 132.01, 132.02 und 132.04.

Zu 134 Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen

Anpassung der Kostensätze 134.01, 134.11 bis 134.15, 134.21, 134.23, 134.26, 134.28, 134.29, 134.31 und 134.32.

Zu 135 Ausstellung von Personenstandsurkunden

Anpassung der Kostensätze 135.01 bis 135.05, 135.07, 135.08, 135.11 bis 135.13, 135.15 und 135.16.

Zu 160 Waffengesetz (WaffG)

Anpassung der Kostensätze 160.01 bis 160.19, 160.21 bis 160.42, 160.45 bis 160.71.

Präzisierung der Kostentatbestände 160.05 bis 160.08, 160.34, 160.46, 160.48, 160.49, 160.52, 160.53, 160.60, 160.63, 160.64 und 160.68 bis 160.70.

Die Kostentatbestände 160.49a „§ 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte“ und 160.49b „§ 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte“ wurden neu aufgenommen. Sie wurden vormals durch Nummer 161.07 und 161.08 abgebildet.

Zu 161 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Anpassung der Kostensätze 161.01 bis 161.04, 161.06, 161.09, 161.10 und 161.13 bis 161.15.

Die Kostensätze 161.07 und 161.08 wurden aufgehoben. Die Regelung findet sich nunmehr in § 27a WaffG, die Ziffern wurden daher als Nummer 160.49a und 160.49b vorgezogen.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Anlage 3

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Bemerkungen
101	Legalisation und Apostillen			101	Legalisation und Apostillen			
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	20		101.01	unverändert	unverändert		in Abstimmung mit SUKW
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	20		101.02	unverändert	unverändert		in Abstimmung mit SUKW
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen			110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen			
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4 § 5 Absatz 1 § 6 § 7 und § 8 Gesetz über die Sonn-, Gedenk und Feiertage	49 bis 426		110.01	unverändert	104,13		neuer Kostensatz
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	73		110.02	unverändert	unverändert		
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	136 bis 1 300		110.03	unverändert	unverändert		
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen	111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen	

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Bemerkungen
		Zwecken dienen	Zwecken dienen			Zwecken dienen	Zwecken dienen	
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach § 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Entscheidung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	430 bis 10 400	215 bis 5 200	111.01	unverändert	470 bis 11370	235 bis 5685	neuer Kostensatz
111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	120 bis 3 100	62 bis 1580	111.02	unverändert	130 bis 3440	65 bis 1720	neuer Kostensatz
111.03	Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	250 bis 3 400	125 bis 1 700	111.03	unverändert	280 bis 3700	140 bis 1850	neuer Kostensatz
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	250 3 200	125 bis 1620	111.04	unverändert	280 bis 3520	140 bis 1760	neuer Kostensatz
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und	300 bis 10 300	150 bis 5 180	111.05	unverändert	328 bis 11241	164 bis 5 620	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Bemerkungen
	Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG; Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG							
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	108 bis 550	54 bis 275	111.06	unverändert	117 bis 600	58,5 bis 300	neuer Kostensatz
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	12	6	111.07	unverändert	unverändert	unverändert	neuer Kostensatz
111.08	Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BremStiftG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes	210 bis 10 200	105 bis 5 100	111.08	unverändert	230 bis 11 110	115 bis 5 555	neuer Kostensatz
111.09	Prüfung der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	60 bis 1 070	gebühren frei	111.09	unverändert	61,5 bis 1 164	unverändert	neuer Kostensatz
111.11	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung	150 bis 6 000	gebühren frei	111.10	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung	160 bis 6 450	unverändert	neue Nummerierung neuer Kostensatz
112	Namensänderungsrecht			112	Namensänderungsrecht			
112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Namensänderungsgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG	211- 1 397		112.01	unverändert	228,10 bis 1 516,89		neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
114	Glücksspiel			114	Glücksspiel		
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels			114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels		
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €		114.01	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	87		114.02	unverändert	unverändert	Der Arbeitsprozess wurde bereits im Rahmen der letzten Änderung der InKostV verschlankt. Es wird vorgeschlagen die Gebühr weiterhin beizubehalten aufgrund des Äquivalenzprinzips.
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022		114.03	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021	2 568		114.04	unverändert	unverändert	
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021	215 bis 2 568		114.05	unverändert	234,09 bis 2.568	neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip.
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	73 bis 474		114.06	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	79,31 bis 515,57	neue Nummerierung neuer Kostensatz
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568		114.07	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	198,28 bis 1 709,22	neue Nummerierung neuer Kostensatz
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels			114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels		

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	183 bis 2 568		114.11	u n v e r ä n d e r t	198,28 bis 2.568	neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490		114.12	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490		114.13	u n v e r ä n d e r t	pro Kalenderjahr 1.533,06	neuer Kostensatz
114.14	Erteilung der Zusatz Erlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 4, 5 GlüStV 2021	215 bis 2 568		114.14	u n v e r ä n d e r t	234,09 bis 2.568	neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	67 bis 1 541		114.15	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis zum Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	132,45 bis 1.778,13	neue Nummerierung redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5c Absatz 3 BremGlüG	523 bis 2 421		114.16	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5c Absatz 3 BremGlüG	568,65 bis 2.630,71	neue Nummerierung neuer Kostensatz
114.2	Pferdewetten			114.2	Pferdewetten		
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)	215 bis 897		114.21	u n v e r ä n d e r t	234,09 bis 975,04	neuer Kostensatz
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	215 bis 897		114.22	u n v e r ä n d e r t	234,09 bis 975,04	neuer Kostensatz
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	177 bis 897		114.23	u n v e r ä n d e r t	191,93 bis 975,04	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	177 bis 897		114.24	unverändert	191,93 bis 975,04	neuer Kostensatz
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstellen oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021	215 bis 897		114.25	unverändert	234,09 bis 975,04	neuer Kostensatz
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470		114.26	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	211,76 bis 1 644,41	neue Nummerierung neuer Kostensatz
114.3	Spielbank			114.3	Spielbank		
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG)	6.215 bis 14.967		114.31	unverändert	6.754,66 bis 16.267,08	neuer Kostensatz
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000		114.32	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000		114.33	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen	158 bis 3 000		114.34	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6 BremSpielbkZulG	1.469 bis 14.581		114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags nach § 3 Absatz 6 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	1.596,05 bis 15.847,28	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG	128 bis 14.455		114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	138,79 bis 15.710,89	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
114.4	Glücksspielaufsicht			114.4	Glücksspielaufsicht		
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	158 bis 360		114.41	Notwendige Nachkontrolle einer Veranstaltung oder eines Betriebs nach Verstößen gegen den GlüStV 2021 oder das BremGLüG	152,28 bis 739,96	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 oder Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 2 BremGLüG	115 bis 1 490		114.42	u n v e r ä n d e r t	132,45 bis 1 490	neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip
114.43	Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (BremGLüG) und GlüStV 2021 nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGLüG	110 bis 445		114.43	Untersagung und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach BremGLüG und dem GlüStV 2021 ohne unerlaubtes Glücksspiel	118,97 bis 739,96	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der Glücksspielaufsicht insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGLüG, § 4 BremSpielbkZulG	18 bis 890		114.44	Jede sonstige Amtshandlung der Glücksspielaufsicht, insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGLüG, § 4 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	39,66 bis 1.209,48	neue Nummerierung redaktionelle Änerung neuer Kostensatz
				114.45	Beauftragung Externer für die Durchführung des Transports von Gegenständen, die zur Veranstaltung, Vermittlung oder Durchführung unerlaubter Glücksspiele verwendet werden	59,48 und Auslagen in tatsächlicher Höhe	neuer Kostentatbestand
115	Sammlungen			115	Sammlungen		

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei	115.01	unverändert	unverändert	
118	Schornsteinfegerwesen		118	Schornsteinfegerwesen		
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide		118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide		redaktionelle Änderung
118.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)	635	118.01	Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)	660,34	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
118.02	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 1 SchfHWG	73	118.02	Bestellung eines Betriebsangehörigen Vertreters für die Feuerstättenschau nach § 11b Absatz 1 SchfHWG	199,30	Wegen Gesetzesänderung. Neu eingeführter § 11 b SchfHWG Wegfall alter Kostentatbestand 118.02, ersetzt durch neuen Tatbestand
118.03	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHWG	72 bis 232	118.03	unverändert	97,78 bis 245,82	neuer Kostensatz
118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger		118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirks-schornsteinfeger		redaktionelle Änderung
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12	118.11	unverändert	unverändert	
118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8	118.12	unverändert	unverändert	
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2	118.13	unverändert	unverändert	

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
118.14	Zusätzlich je angeschlossener Feuerstätte	6		118.14	unverändert	unverändert	
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50		118.15	unverändert	unverändert	
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)	13		118.16	unverändert	unverändert	
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50		118.17	unverändert	unverändert	
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50		118.18	unverändert	unverändert	
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13		118.19	unverändert	unverändert	
120	Allgemeines Polizeirecht			120	Allgemeines Polizeirecht		
120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung			120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung		
120.01	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) Ziffer 103.00, Auslagen nach § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (GebBeitrG) werden gesondert erhoben		120.001	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), Auslagen nach § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) werden gesondert erhoben	redaktionelle Änderung neue Nummerierung

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	Für jeden angefangenen Kilometer 1,73	120.002	für den Einsatz eines Kraftrades	Für jeden angefangenen Kilometer 1,91	neue Nummerierung neuer Kostensatz
120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,25	120.003	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,48	neue Nummerierung neuer Kostensatz
120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,58	120.004	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,85	neue Nummerierung neuer Kostensatz
120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,65	120.005	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 4,03	neue Nummerierung neuer Kostensatz
120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 227,94	120.006	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 445,85	neue Nummerierung neuer Kostensatz
120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes Anmerkung zu 120.02 bis 120.07 Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 BremGebBeitrG	für jede angefangene Betriebsstunde 103,22	120.007	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes Anmerkung zu 120.002 bis 120.007 Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 BremGebBeitrG	für jede angefangene Betriebsstunde 138,62	neue Nummerierung neuer Kostensatz
120.08	für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes Verschulden der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners verursacht wurde oder überwiegend in ihrem/seinem Interesse liegt	Abrechnung nach der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung)	120.008	für den Einsatz eines Wasserwerfers	für jede angefangene Betriebsstunde 128,33	neuer Kostentatbestand Bislang kann der Wasserwerfer lediglich nach 120.05 mit einem deutlich geringeren Kostensatz abgerechnet werden. Die Kostensätze der BPOL sind anzuwenden, da es sich hierbei um Geräte handelt, die durch den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL) der Polizei Bremen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Diese Kostensätze werden auch in der Abrechnung mit anderen Bereitschaftspolizeien angewendet.

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
			120.009	für den Einsatz eines Lichtmastanhängers inkl. Zugmaschine unabhängig vom Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Einsatztag 71,84	neuer Kostentatbestand Bislang können Lichtmastanhänger lediglich nach 120.05 mit einem deutlich geringeren Kostensatz abgerechnet werden. Die Kostensätze der BPOL sind anzuwenden, da es sich hierbei um Geräte handelt, die durch den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPDL) der Polizei Bremen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Diese Kostensätze werden auch in der Abrechnung mit anderen Bereitschaftspolizeien angewendet.
			120.010	für den Einsatz eines Küchenkraftwagen oder Kühlkraftwagen	für jede angefangene Betriebsstunde 69,27	neuer Kostentatbestand Bislang können Küchenkraftwagen/Kühlkraftwagen lediglich nach 120.05 mit einem deutlich geringeren Kostensatz abgerechnet werden. Die Kostensätze der BPOL sind anzuwenden, da es sich hierbei um Geräte handelt, die durch den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPDL) der Polizei Bremen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Diese Kostensätze werden auch in der Abrechnung mit anderen

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
							Bereitschaftspolizeien angewendet.
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst			120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst.		
120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Schwerlasttransporten	255 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 146 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug		120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Schwerlasttransporten	270,00 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 145,00 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist Anmerkung: Ziffer 120.12 ist nur einschlägig, soweit nicht bereits Ziffer 120.11 zur Anwendung kommt	Abrechnung nach Zeitaufwand		120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist Anmerkung: Ziffer 120.12 ist nur einschlägig, soweit nicht bereits Ziffer 120.11 zur Anwendung kommt	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
120.13	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0		120.13	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.14	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen oder Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten.)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0		120.14	unverändert	unverändert	
120.15	Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung: Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat.)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0		120.15	unverändert	unverändert	
120.16	Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird	Abrechnung nach Abschnitt 120.0		120.16	unverändert	unverändert	
120.17	Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Abschnitt 120.0		120.17	unverändert	unverändert	
120.18	Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Abrechnung nach Abschnitt 120.0		120.18	unverändert	unverändert	

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.19	Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen oder Notärzten, Sanitäterinnen oder Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0		120.19	unverändert	unverändert	
120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG			120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst.		redaktionelle Änderung Ergänzung des Wortlauts hinsichtlich des Kostenumfangs wie bei 120.1 zur Klarstellung, dass dies auch für den Abschnitt 120.2 gilt
120.21	Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen der Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat.)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0		120.21	unverändert	unverändert	

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.22	Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Abrechnung nach Abschnitt 120.0		unverändert	unverändert	
120.23	Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage (Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschuldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.)	149		unverändert	163,62	neuer Kostensatz
120.3	Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG			120.3	Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG	
120.31	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	73		120.31	unverändert	neuer Kostensatz Kostensatz an zukünftige Kostensätze anpassen.
120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	73		120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
120.33	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	für jede angefangenen 12 Stunden 79		120.33	unverändert	neuer Kostensatz für jede angefangenen 12 Stunden 83,77

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	(Anmerkungen: - Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen. - Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. - Nebn der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.)					Kostensatz an zukünftige Kostensätze anpassen.
120.4	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)		120.4	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)		
120.41	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 AllKostV	120.41	unverändert	unverändert	
120.42	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummer 120.02 bis 120.05	120.42	unverändert	unverändert	

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.43	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummer 120.06 und 120.07	120.43	unverändert	unverändert	
120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG § 94, § 111 b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:		120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG §§ 94, 111 b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:		
120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1	120.51	unverändert	1,10	neuer Kostensatz
120.52	ein Krafttrad ohne Beiwagen	1,66	120.52	unverändert	1,66	neuer Kostensatz
120.53	ein Krafttrad mit Beiwagen oder ein Anhänger	1,70	120.53	unverändert	1,88	neuer Kostensatz
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50	120.54	unverändert	3,86	neuer Kostensatz
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6	120.55	unverändert	6,62	neuer Kostensatz
120.56	ein Wasserfahrzeug	4,00	120.56	unverändert	4,41	neuer Kostensatz
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,70	120.57	unverändert	1,88	neuer Kostensatz
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50	120.58	unverändert	3,86	neuer Kostensatz
120.6	Sonstige Amtshandlungen		120.6	Sonstige Amtshandlungen		
120.61	Erhebung einer Gebühr nach § 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich	120.61	unverändert	unverändert	

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
		nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben				
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 12 BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.62	unverändert	unverändert	
120.63	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 AllKostV	120.63	unverändert	unverändert	
120.7	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist	Gebührenfrei	120.7	unverändert	unverändert	
121	Melde- und Ausweiswesen		121	Melde- und Ausweiswesen		
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	je Einwohner 10	121.01	unverändert	je Einwohner 11	neuer Kostensatz

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	je Einwohner 17	121.02	unverändert	je Einwohner 18,34	neuer Kostensatz
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 29	121.03	unverändert	je Einwohner 32,49	neuer Kostensatz
121.04	Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	je Einwohner 25 bis 63	121.04	unverändert	je Einwohner 27,77 bis 69,17	neuer Kostensatz
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	Je Einwohner 8	121.05	unverändert	unverändert	
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Grundgebühr i.H.v. 50 zzgl. 200 pro angefangenen 1 000 abgerufenen Personen	121.06	unverändert	Grundgebühr i.H.v. 54,86 zzgl. 202,11 pro angefangenen 1 000 abgerufenen Personen	neuer Kostensatz
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	je Bescheinigung 10	121.07	unverändert	je Bescheinigung 11	neuer Kostensatz
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 29	121.08	unverändert	je Bescheinigung 32,49	neuer Kostensatz
121.09	Meldebescheinigung nach § 18 aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	je Einwohner 27 – 55	121.09	unverändert	je Einwohner 29,34 – 60,78	neuer Kostensatz
121.10	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei	121.10	unverändert	unverändert	
121.11	Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG	Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 75	121.11	unverändert	Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 81,01	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
		zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 43 zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 0,2			zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 46,26 zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 0,2	
121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 1. Alt BMG	je Datenübermittlung/Auskunft 13	121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 erste Alternative BMG	je Datenübermittlung/Auskunft 14,67	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
121.13	Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Passgesetz (PassG) und § 5 Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz (PAuswG)	146 – 566	121.13	u n v e r ä n d e r t	158,62 – 614,65	neuer Kostensatz
121.14	Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PassG und § 5 Absatz 2 Nummer 12 PAuswG	146 – 529	121.14	u n v e r ä n d e r t	158,62 - 575	neuer Kostensatz
			121.15	Erstellung von Lichtbildern an Self-Service-Terminals zur Verwendung in deutschen Ausweisdokumenten i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 3 PassG, § 9 Abs. 3 Satz 3 PAuswG	je Lichtbild 6 keine zusätzlichen Kosten bei Verwendung für weitere deutsche Ausweisdokumente	neuer Kostentatbestand
122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten		122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten		
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800	122.01	u n v e r ä n d e r t	78,60	neuer Kostensatz
122.02	Verfügung nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG)	233 bis 792	122.02	Verfügung nach § 2 Absatz 2 Satz 5, § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1, 3 und 4, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 16 Absatz 1 und 2 Bremisches Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeG)	337,07 bis 892,24	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz Verweise mussten angepasst werden, da im Juli 2025 ein neues Hundegesetz in Kraft getreten ist.

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)	119 bis 329	122.03	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeG (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)	178,45 bis 383,07	neue Nummerierung neuer Kostensatz
122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	34	122.04	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	89,08	neue Nummerierung redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
122.06	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	41	122.05	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	69,79	neue Nummerierung redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
122.07	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	24	122.06	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	24	neue Nummerierung
122.08	Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverböten) (Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die	105	122.07	Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverböten) (Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die	116,65	neue Nummerierung redaktionelle Änderung neuer Kostensatz

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	nach Nr. 122.08 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben)			nach Nr. 122.07 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben)		
122.09	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	72	122.08	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.07 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	41,92	neue Nummerierung redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
122.10	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	143	122.09	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.07 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	157,20	neue Nummerierung redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
			122.10	Anordnung einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme ohne behördliche Kostenfestsetzung (Sofortzahler)	52,40	neuer Kostentatbestand Einführung des neuen Tatbestandes. Hier handelt es sich um Sofortbezahlter (Barzahler).
123	Sonstiges		123	Sonstiges		
123.0	Verwaltung von Fundsachen		123.0	Verwaltung von Fundsachen		
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei	123.01	unverändert	unverändert	
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes, mindestens 4	123.02	unverändert	unverändert	
123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03: a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben. b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich	2 Prozent des Schätzwertes	123.03	unverändert	unverändert	

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten.)						
123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6		123.04	unverändert	10,69	neuer Kostensatz
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze			123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze		
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	10,50		123.11	unverändert	62,88	neuer Kostensatz
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130		123.12	unverändert	62,88	neuer Kostensatz
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3 Wohnwagengesetz	60 bis 327		123.13	unverändert	110,04	neuer Kostensatz
123.2	Sonstige Gebühren			123.2	Sonstige Gebühren		
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei		123.21	unverändert	unverändert	
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	45 bis 197		123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	45 bis 197	neue Nummerierung
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)			131	Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)		
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	52		131.01	unverändert	57	neuer Kostensatz
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88		131.02	unverändert	96	neuer Kostensatz
131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	132		131.03	unverändert	143	neuer Kostensatz

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	176	131.04	unverändert	191	neuer Kostensatz
131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)		131.05	unverändert		neuer Kostensatz
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	27			29	
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	66			72	
131.06	Vornahme der Eheschließung § 14 PStG		131.06	unverändert		neuer Kostensatz
	a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	33			36	
	b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	104			114	
131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 Buchstabe b bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	57	131.07	unverändert	63	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
131.08	An einem Außentraustandort	114		131.08	unverändert	127	neuer Kostensatz
131.09	im Übrigen	gebührenfrei		131.09	unverändert	unverändert	
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG			132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG		
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	52		132.01	unverändert	57	neuer Kostensatz
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	88 132		132.02	unverändert	96 143	neuer Kostensatz
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei		132.03	unverändert	unverändert	
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	66		132.04	unverändert	72	neuer Kostensatz
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen			134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2	33		134.01	unverändert	36	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Absatz 2 PStV b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG	33			36	
134.10	Beurkundung		134.10	Beurkundung		
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG	103	134.11	unverändert	112	neuer Kostensatz
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	103	134.12	unverändert	112	neuer Kostensatz
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	103	134.13	unverändert	112	neuer Kostensatz
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	103	134.14	unverändert	112	neuer Kostensatz
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	66	134.15	unverändert	72	neuer Kostensatz
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer	40 73 117	134.21	zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 41 Absatz 1 PStG (i.V.m. mit § 21 LParG) unverändert unverändert unverändert	51 88 135	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz Erhöhung des Beratungsbedarfs aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts zum 01.05.2025 zzgl. der Erhöhung der Personalkostensätze

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen						
134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird	gebührenfrei		134.22	unverändert	unverändert	
134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG	66		134.23	unverändert	72	neuer Kostensatz
134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei		134.24	unverändert	unverändert	
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei		134.25	unverändert	unverändert	
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40 73		134.26	unverändert	51 88	neuer Kostensatz Erhöhung des Beratungsbedarfs aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts zum 01.05.2025 zzgl. der Erhöhung der Personalkostensätze
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei		134.27	unverändert	unverändert	
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	18		134.28	unverändert	19	neuer Kostensatz
134.29	zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG	46		134.29	unverändert	51	neuer Kostensatz
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach	gebührenfrei		134.30	unverändert	unverändert	

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird						
134.31	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	13		134.31	unverändert	15	neuer Kostensatz
134.32	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7		134.32	unverändert	8	neuer Kostensatz
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden			135	Ausstellung von Personenstandsurkunden		
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	13		135.01	unverändert	15	neuer Kostensatz
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	13		135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt über- mittelten Daten nach § 55 Absatz 2 PStG	15	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG	7		135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 55 Absatz 2 PStG	8	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7		135.04	unverändert	8	neuer Kostensatz
135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde a) aus einem als Heiratseintrag	 13		135.05	unverändert	 15	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	fortgeführten Familienbuch b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	13 7				15 8	
135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei		135.06	unverändert	unverändert	
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	13		135.07	unverändert	15	neuer Kostensatz
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	13		135.08	unverändert	15	neuer Kostensatz
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei		135.09	unverändert	unverändert	
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei		135.10	unverändert	unverändert	
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	13		135.11	unverändert	15	neuer Kostensatz
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120	13		135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des	15	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts			Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1) i. V. m. § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO)		
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des internationalen Adoptionsrechts	7		135.13 für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i.V.m. § 1120 ZPO	8	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00		135.14 Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 BremGebBeitrG in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für eine zugezogene Dolmetscherin oder einen zugezogenen Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 AllKostV	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes)				Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes.)		
135.15	Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG	13		135.15	unverändert	15	neuer Kostensatz
135.16	für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7		135.16	unverändert	8	neuer Kostensatz
140	Feldordnungsrecht			140	Feldordnungsrecht		
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	72 gebührenfrei		140.01	unverändert	unverändert	
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.)	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13		140.02	unverändert	unverändert	
140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	5 bis 27		140.03	unverändert	unverändert	
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	3 bis 12		140.04	unverändert	unverändert	
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz	6		140.05	unverändert	unverändert	

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4		140.06	unverändert	unverändert	
160	Waffengesetz (WaffG)			160	Waffengesetz (WaffG)		
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	65		160.01	unverändert	78,69	neuer Kostensatz
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	51 45		160.02	unverändert	76,31 48,56	neuer Kostensatz
160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	43 bis 283		160.03	§ 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	46,18 bis 307,44	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	57 bis 332		160.04	unverändert	62,03 bis 359,78	neuer Kostensatz
160.05	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	91		160.05	unverändert	98,72	neuer Kostensatz
160.06	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	60		160.06	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jägerinnen und Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	75,72	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	60		160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützinnen und Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	75,72	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für	73		160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG	87,05	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 6 WaffG				Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützinnen und Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 6 WaffG		
160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	60		160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	75,72	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	270		160.10	u n v e r ä n d e r t	302,16	neuer Kostensatz
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	202		160.11	u n v e r ä n d e r t	229,20	neuer Kostensatz
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und Munitionssachverständige	270		160.12	u n v e r ä n d e r t	302,16	neuer Kostensatz
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)	59		160.13	u n v e r ä n d e r t	75,72	neuer Kostensatz
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	59		160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 der	70,17	redaktionelle Änderung neuer Kostensatz

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU				
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
					Anlage 2 WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)		
160.15	§ 20 Absatz 1 WaffG Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	29		160.15	u n v e r ä n d e r t	31,90	neuer Kostensatz
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	30		160.16	u n v e r ä n d e r t	32,79	neuer Kostensatz
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	73		160.17	u n v e r ä n d e r t	86,34	neuer Kostensatz
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	29		160.18	u n v e r ä n d e r t	31,90	neuer Kostensatz
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	51		160.19	u n v e r ä n d e r t	54,90	neuer Kostensatz
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments		160.20	u n v e r ä n d e r t	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der Ersterteilung	neuer Kostensatz
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei	18		160.21	u n v e r ä n d e r t	19,21	neuer Kostensatz

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen.)					
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins- Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	49	160.22	u n v e r ä n d e r t	52,81	neuer Kostensatz
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	41	160.23	u n v e r ä n d e r t	50,94	neuer Kostensatz
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	25	160.24	u n v e r ä n d e r t	27,14	neuer Kostensatz
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	59 bis 213	160.25	u n v e r ä n d e r t	75,40 bis 241,95	neuer Kostensatz
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	25	160.26	u n v e r ä n d e r t	27,14	neuer Kostensatz
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungersonal in Fällen des § 28 WaffG	228	160.27	u n v e r ä n d e r t	258,42	neuer Kostensatz
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr	89	160.28	u n v e r ä n d e r t	120,42	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG						
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	41		160.29	unverändert	44,59	neuer Kostensatz
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	106		160.30	unverändert	136,59	neuer Kostensatz
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	181		160.31	unverändert	220,66	neuer Kostensatz
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	47		160.32	unverändert	66,00	neuer Kostensatz
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	47 bis 177		160.33	unverändert	60,45 bis 205,43	neuer Kostensatz
160.34	§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)	67		160.34	unverändert	88,82	neuer Kostensatz
160.35	§ 14 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	82		160.35	unverändert	102,30	neuer Kostensatz
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege	85		160.36	unverändert	103,09	neuer Kostensatz

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	47 bis 177	160.37	u n v e r ä n d e r t	62,04 bis 203,05	neuer Kostensatz
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	275	160.38	u n v e r ä n d e r t	308,41	neuer Kostensatz
160.40	§ 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	44	160.40	u n v e r ä n d e r t	47,86	neuer Kostensatz
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertreter- erlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG.)	88 bis 3 629	160.41	u n v e r ä n d e r t	106,27 bis 3 942,64	neuer Kostensatz
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertreter- erlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG.)	88 bis 3 628	160.42	u n v e r ä n d e r t	106,27 bis 3.952,74	neuer Kostensatz
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	160.43	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	160.44	u n v e r ä n d e r t	u n v e r ä n d e r t	Die entsprechende Erlaubnis ist die ursprünglich ausgestellte Erlaubnis, die verlängert wird.
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	996	160.45	u n v e r ä n d e r t	1.092,65	neuer Kostensatz
160.46	§ 25a WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	44	160.46	u n v e r ä n d e r t	47,76	neuer Kostensatz
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen	88 bis 628	160.47	u n v e r ä n d e r t	106,27 bis 693,10	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen						
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	77 bis 474		160.48	unverändert	83,06 bis 514,44	neuer Kostensatz
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	40 bis 236		160.49	unverändert	43,62 bis 361,83	neuer Kostensatz
160.49a	§ 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	57 bis 862		160.49a	unverändert	61,96 bis 936,36	neuer Kostensatz
160.49b	§ 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte	62 bis 172		160.49b	unverändert	67,51 bis 186,88	neuer Kostensatz
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	53		160.50	unverändert	68,38	neuer Kostensatz
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	48		160.51	unverändert	63,62	neuer Kostensatz
160.52	§§ 29 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes a) eine Position b) 2 bis 5 Positionen c) 6 bis 10 Positionen d) 11 bis 50 Positionen	 34 58 82 107		160.52	§§ 29 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes a) eine Position b) 2 bis 5 Positionen c) 6 bis 10 Positionen d) 11 bis 50 Positionen	 37,06 63,23 89,40 116,37	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung Kein einzelnes Datenblatt, da diese Tatbestandsnummer alle Datenblätter von 160.52 a – f beinhaltet.

14. Änderung der InKostV ALT			15. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	e) 51 bis 100 Positionen f) mehr als 100 Positionen Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AWaffV mit identischen Geschossen	131 155		e) 51 bis 100 Positionen f) mehr als 100 Positionen	142,54 168,71	
160.53	§ 30 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	107	160.53	u n v e r ä n d e r t	116,37	neuer Kostensatz
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	27	160.54	u n v e r ä n d e r t	29,52	neuer Kostensatz
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	27	160.55	u n v e r ä n d e r t	29,52	neuer Kostensatz
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	79	160.56	u n v e r ä n d e r t	96,86	neuer Kostensatz
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für	62	160.57	u n v e r ä n d e r t	77,82	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass						
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	27		160.58	u n v e r ä n d e r t	29,52	neuer Kostensatz
160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	27		160.59	u n v e r ä n d e r t	29,52	neuer Kostensatz
160.60	§ 37g WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	24		160.60	§ 37 g WaffG Eintragung oder Berichtigung einer Waffenbesitzkarte oder eines europäischen Feuerwaffenpasses	26,35	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder	139 80 46 tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde		160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung	153,97 88,57 50,85	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung Kein einzelnes Datenblatt, da diese Tatbestandsnummer alle Datenblätter von 160.61 a – c beinhaltet.

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	bei erfolgter Verauslagung vom Gebührensschuldner zu erstatten.						
160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	131		160.62	u n v e r ä n d e r t	142,24	neuer Kostensatz
160.63	§ 37c Absatz 3 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	50		160.63	u n v e r ä n d e r t	54,31	neuer Kostensatz
160.64	§ 37b Absatz 3 und 5, § 37d Absatz 2 und 5 Bearbeitung einer Anzeige zum Abhandenkommen von (unbrauchbar gemachten) Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisurkunden	27 je Waffe, je Munitionsart, je Erlaubnis		160.64	u n v e r ä n d e r t	29,62	neuer Kostensatz
160.64a	§ 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung	43 bis 186		160.64a	u n v e r ä n d e r t	46,28 bis 201,72	neuer Kostensatz
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat	73		160.65	u n v e r ä n d e r t	79,49	neuer Kostensatz
160.66	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	267 bis 598		160.66	u n v e r ä n d e r t	300,96 bis 659,38	neuer Kostensatz
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	75 bis 218		160.67	u n v e r ä n d e r t	91,38 bis 247,46	neuer Kostensatz
160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	250 bis 1.096		160.68	u n v e r ä n d e r t	281,73 bis 1 200,17	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
160.69	§ 37 c Absatz 2 Nummer 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	35 bis 149		160.69	u n v e r ä n d e r t	38,25 bis 161,01	neuer Kostensatz
160.70	§ 37c Absatz 2 Nummer 1, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände	153 bis 644		160.70	u n v e r ä n d e r t	165,93 bis 699,53	neuer Kostensatz
160.71	§ 46 Absatz 7 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	73 bis 203		160.71	u n v e r ä n d e r t	79,49 bis 220,50	neuer Kostensatz
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)			161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)		
161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	218		161.01	u n v e r ä n d e r t	246,90	neuer Kostensatz
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	236 bis 1.087		161.02	u n v e r ä n d e r t	266,69 bis 1.192,24	neuer Kostensatz
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	102 bis 552		161.03	u n v e r ä n d e r t	121,55 bis 610,10	neuer Kostensatz
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	47 bis 124		161.04	u n v e r ä n d e r t	50,97 bis 134,24	neuer Kostensatz
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	38		161.05	u n v e r ä n d e r t	41,74	neuer Kostensatz
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	59 bis 119		161.06	u n v e r ä n d e r t	63,55 bis 129,38	neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	39 bis 229	161.07	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	42,13 bis 248,74	neue Nummerierung neuer Kostensatz
161.10	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	59 bis 272	161.08	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	63,55 bis 295,53	neue Nummerierung neuer Kostensatz
161.11	§ 19 Absatz 1 Satz 6 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter der Ersatzdokumentation in Karteiform	26 pro angefangene 50 Stück	161.09	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	28,55	neue Nummerierung neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	40	161.10	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	43,72	neue Nummerierung neuer Kostensatz
161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	53 bis 130	161.11	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	57,20 bis 141,67	neue Nummerierung neuer Kostensatz
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	126 bis 223	161.12	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	136,51 bis 242,40	neue Nummerierung neuer Kostensatz
161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf 1/4 der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache	15 bis 545	161.13	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf 1/4 der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache	26,17 bis 592,45	neue Nummerierung neuer Kostensatz

Nummer	14. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	15. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Bestätigungen oder Korrekturen handelt.				Bestätigungen oder Korrekturen handelt.)		
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung			162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung		
162.01	§ 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme			162.01	u n v e r ä n d e r t		
162.02	§ 37g WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung			162.02	u n v e r ä n d e r t		
162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung			162.03	u n v e r ä n d e r t		
162.04	§ 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen			162.04	u n v e r ä n d e r t		
162.05	§ 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher			162.05	u n v e r ä n d e r t		
162.06	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von öffentlich Bediensteten verwendet werden"			162.06	u n v e r ä n d e r t		